



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
Die Landrätin



Bearbeitet von: Herrn Röttger
Aktenzeichen: 51-515
Datum: 05.12.2016

Qualitätsentwicklungsvereinbarung für alle Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfe sowie der Jugendsozialarbeit und der Familienförderung im Landkreis Wolfenbüttel

Rechtgrundlagen sind § 79 SGB VIII und, in der Umsetzung, der Rahmenvertrag nach § 78 f Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 1. Juni 2012

Bereits im Jahre 2005 wurde mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe und der Erarbeitung von Qualitätsstandards in der Jugendhilfe der Grundstein für diese Vereinbarung gelegt.

In Folge des damaligen Amtsleiterwechsels 2007 wurden die Tätigkeiten an diesem Projekt abrupt beendet.

Im Zuge des im Jahre 2012 neu vereinbarten Rahmenvertrages nach § 78f zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und den örtlichen Trägern (Jugendämter) wurde die Diskussion wieder neu entfacht und eine Arbeitsgruppe Qualitätsentwicklung auch dort installiert.

Inhaltlich ist die vorliegende Vereinbarung mit dem dort entwickelten Rahmen entsprechend.

Basis für die Qualitätsentwicklung ist eine partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und den Leistungsanbietern der freien Jugendhilfe.

Im Rahmen der sehr guten Zusammenarbeit zu dieser Vereinbarung wurde die innovative Arbeit resultierend aus der funktionierenden AG 78 in Wolfenbüttel wieder sehr deutlich.

Inhaltlich soll hier lediglich auf die einzelnen Qualitätsmerkmale eingegangen werden.

Die Ausführungen zur Qualitätsentwicklung erfolgen unter folgender Systematik:

- Eingangsqualität
- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

Eingangsqualität:

Soll die Transparenz über fachliche Haltungen und Einstellungen herstellen. Sie regelt die Verfahrensverbindlichkeit für den beginnenden Prozess der Zusammenarbeit zwischen dem Einrichtungsträger und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und definiert eindeutige und klare Zielvorgaben zur effektiven Umsetzung der einzusteuern den Hilfe

Strukturqualität

Sie beschreibt Vorhalteleistungen im Bereich von Organisation, Personal- und Sachausstattung. Damit stellt sie Transparenz der internen Entscheidungswege her und verkürzt diese. Es wird die grundsätzliche Qualität des einzusetzenden Personals, insbesondere im Hinblick auf den Kinderschutz und das Fachkräftegebot gesichert.

Prozessqualität

Sie regelt Prozesse der Kommunikations-, Organisations- und Verfahrensabläufe und soll diese optimal herausstellen. Geregelt werden die einzelnen Phasen der Hilfeebringung und damit der erfolgreiche Verlauf der Hilfen.

Ergebnisqualität

Maßnahmen der Evaluation sollen die Zielerreichung als zentralen Punkt der Leistungserbringung herausstellen. Maßnahmen sollen überprüft werden und optimiert werden.

Im Ergebnis soll jedoch nicht Kritik am Einzelfall stehen. Vielmehr sollen die Standards der Eingangs-, Struktur- und Prozessqualität überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung muss jedoch losgelöst vom Vereinbarungstrias nach § 78 a ff SGB VIII gesehen werden. Mit dieser Vereinbarung werden generelle Standards der Hilfeebringung in der Zusammenarbeit der freien Träger mit dem Landkreis Wolfenbüttel gesetzt.

Die mit den einzelnen Einrichtungen getroffenen Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung, Leistungen und Entgelten werden hiervon nicht berührt.

gez.
Röttger